Ausfertigung

Richtlinie zur Förderung der Ortsvereine der Gemeinde Steinach

(Vereinsförderrichtlinie)

I. Allgemeine Voraussetzungen:

§ 1

Grundsätze der Förderung

(1) Nach dieser Richtlinie werden nur Vereine gefördert, die im Vereinsregister am Amtsgericht Straubing und mit Sitz in der Gemeinde Steinach eingetragen sind, deren Mitglieder natürliche Personen sind, den geforderten Beitrag des „Dachverbandes" pro Monat für Erwachsene Mitglieder erheben, gemeinnützig sind und mindestens 50 % der Mitglieder mit Haupt-/Zweitwohnsitz in der Gemeinde Steinach nachweisen. Die Gemeinde kann auch Vereine, die nicht alle hier genannten Voraussetzungen erfüllen, für förderfähig erklären.

(2) Nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden Vereine und Organisationen, die ausschließlich kirchlichen und caritativen Zwecken dienen, politische Parteien, Wählervereinigungen sowie angeschlossene Organisationen, überregional tätige Vereine und Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. Volkshochschule), überregional tätige Organisationen des Tier-, Natur- und Umweltschutzes (z.B. PETA, LBV) , gewerkschaftliche, berufliche oder politische Zusammenschlüsse sowie Mieter bzw. Hausbesitzervereine.

(3) Vereine können dann gefördert werden, wenn der laut Satzung gegebene Vereinszweck wesentlich über rein gesellschaftliche Zwecke hinausgeht und der Gemeinderat den Verein als förderfähig nach diesen Richtlinien einstuft.

(4) Die Art der gemeindlichen Vereinsförderung laut Abschnitt II dieser Richtlinien ist abschließend.

(5) Die Gemeinde behält sich vor, die Förderung bei Vereinen, die keine ausreichende, satzungsgemäße Aktivität nachweisen, auszusetzen bzw. zu streichen.

§ 2

Antragsstellung

(1) Sämtliche Leistungen nach dieser Richtlinie können nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden.
(2) Alle Leistungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Steinach. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(3) Anträge auf Leistungen nach § 9 (Zuschüsse für den Neubau und Sanierung von Sportanlagen) und § 11 (Förderung des Erwerbs von Großgeräten) sind wegen der

Haushaltsplanung spätestens am 01.09. des dem geplanten Maßnahmenjahres vorausgehenden Jahres zu stellen. Sollten vor Bewilligung der Mittel zahlungsverpflichtende Rechtsgeschäfte abgeschlossen worden sein, kann die Gemeinde eine Förderung ausschließen.

(4) Anträge werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, formlos gestellt.

(5) Zur Antragstellung ist grundsätzlich nur der Hauptverein, nicht evtl. Sparten usw. berechtigt.

(6) Sind für eine Förderung nach diesen Richtlinien Angaben erforderlich, so haftet der Vorstand für die Richtigkeit der gemachten Angaben. Unrichtige Angaben zur Erlangung eines höheren Förderbetrages haben den Verlust der gewährten und künftigen Förderung zur Folge. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Verwendungsnachweise

(1) Die Gemeinde ist bei Leistungen nach dieser Richtlinie generell berechtigt, Verwendungsnachweise zu verlangen bzw. Vereinsunterlagen, die mit der Gewährung der Förderung in Zusammenhang stehen, zu fordern oder einzusehen.

(2) Bei der Förderung von Baumaßnahmen ist der Gemeinde in jedem Fall ein Verwendungsnachweis vorzulegen (Anlage: Formblatt für Verwendungsnachweis).

II. Art der Förderung- Grundförderung:

§ 4

Überlassung gemeindlicher Sportanlagen und Grundstücke

(1) Die Gemeinde Steinach fördert die Sportvereine durch die Überlassung gemeindlicher Sportanlagen und deren Nebeneinrichtungen. Dies sind insbesondere die Doppelsporthalle, die Alte Turnhalle, sowie der Schulsportplatz sowie dessen Nebenanlagen. Für den entsprechenden Zweck bestimmte Fläche werden auch Grundstücke der Gemeinde Steinach überlassen.

(2) Für die Überlassung der vorgenannten Anlagen erhebt die Gemeinde Steinach keine Miete bzw. Pacht.

§ 5

Unterhalt und Pflege vereinseigener Sportanlagen und Einrichtungen

(1) An Vereine, die Sportanlagen unterhalten, wird ein jährlicher Pauschalzuschuss gewährt. Der Pauschalzuschuss beträgt:

Je Rasenspielfeld	€ 2.000,00
Je Trainingsplatz	€ 1.300,00
Je Tennisfreiplatz	€ 300,00

Je Volleyballplatz	€ 300,00
Je Stockbahn	€ 100,00
Je Schießstand	€ 50,00

(2) Die Pflege der Anlagen, Einrichtungen und Plätze bleibt bei den Vereinen.

§ 6
Jugendförderung

(1) An Sportvereine gewährt die Gemeinde Steinach auf Grundlage der Bestandsmeldung an den BLSV bzw. an den Bayerischen Sportschützenbund auf schriftlichen Antrag einen jährlichen Zuschuss für die Jugendförderung in Höhe von
€ 35,00 pro Jugendlichen.

(2) Alle weiteren Ortsvereine, die nachweislich Jugendgruppen führen und betreuen, erhalten auf schriftlichen Antrag eine projektbezogene Förderung in Höhe von € 35,00 pro Jugendlichen.

III. Förderung von Baumaßnahmen:

§ 7

Zuschüsse für den Neubau und Sanierung von Sportanlagen

(1) Die Gemeinde Steinach fördert den Neubau bzw. umfangreiche Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen mit einem Zuschuss von 15 % der nachgewiesenen Neubaukosten bzw. Sanierungskosten. Die Zuweisung wird nach Haushaltslage gewährt. Bauliche Investitionen und Sanierungen für Einzelmaßnahmen über einer Bagatellgrenze von € 1.500,00 bis zu einem Betrag von € 20.000,00 werden mit grundsätzlich 15 % der Kosten bezuschusst.

(2) Nimmt der Verein eine Förderung nach diesen Richtlinien in Anspruch, so hat er sämtliche staatliche und kommunale Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Das gleiche gilt für Förderungen der Sportfachverbände.

(3) Eine gemeindliche Förderung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(4) Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen.

(5) Die Baupläne sind mit der Antragstellung vorzulegen. Der Gemeinderat behält sich eine Einschränkung der Förderung auf bestimmte Maßnahmen vor.

(6) Über eine Bankbürgschaft ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 8

Erschließungskosten für vereinseigene Sportstätten

(1) Über die Übernahme von Erschließungs- und Anschlusskosten für Grundstücke und Anlagen wird von der Gemeinde im Einzelfall auf Antrag entschieden.

(2) Die Folgekosten insbesondere für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Erhaltungsaufwand, Mitgliederversicherungen und Steuern trägt der Verein.

§ 9

Förderung des Erwerbs von Großgeräten

(1) Die Beschaffung von Sportgeräten sowie von Geräten für den Vereinsbetrieb und die Sportflächenpflege wird mit 15 % der notwendigen Anschaffungskosten gefördert. Gefördert wird nur die Beschaffung von Sportgeräten bzw. Geräten für den Vereinsbetrieb, die als Einzelgerät mindestens € 1.500,00 an Kosten verursachen.

§ 10

Reparaturzuschüsse

Reparaturen von Großgeräten (Sportgeräte, Spielgeräte und Geräte für den Vereinsbetrieb und die Sportflächenpflege) werden ab € 1.500,00 Reparaturkosten mit einem Anteil von 15 % bezuschusst.

§ 11

Ausschluss der Förderung

Ausgenommen von der Förderung sind:

- Aufwendungen für die Verwaltung, EDV-Geräte und Büroausstattung
- Geräte und Anlagen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck zuzuordnen sind
- Beschaffungen des wirtschaftlichen Vereinsbetriebes
- Persönlich nutzbare Bekleidungsgegenstände
- Ausgaben für Repräsentationsmaßnahmen
- Maßnahmen, die durch anderweitige Pauschalen gefördert werden
- Investitionen unter der Bagatellgrenze von € 1.500,00
- Verbrauchsmaterialien

IV. Schlussbestimmungen:

Diese Richtlinie tritt zum 01. November 2026 in Kraft.

Steinach, den 29. OKT. 2026

Christine Hammerschick
1. Bürgermeisterin

Beschluss des Gemeinderates Steinach vom 28. Oktober 2026, Beschlussnummer 69c